

## Titelfolie 1

# **Brauchen wir mehr oder weniger Nachteilsausgleiche? Grundlagen, Erfahrungen, Perspektiven**

Seminar „Nachteilsausgleich im Licht von Diversität und Inklusion“  
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim DSW  
Münster, 29. bis 30.11.2012

## Folie 2

### **Referentin**

Dr. Maike Gattermann-Kasper

- Stabsstelle „Koordination für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“
- Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden nach § 88 HmbHG

## Folie 3

### **Agenda**

- Basiswissen „Nachteilsausgleich bei Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen“
  - Welche rechtlichen Grundlagen für Nachteilsausgleiche gibt es?
  - Wer kann Nachteilsausgleiche erhalten?
  - Welche Voraussetzungen für Nachteilsausgleiche gibt es?
  - Wie laufen Antragstellung und Entscheidungsprozess?
  - Welche Nachweise sind sinnvoll?
  - Welche Nachteilsausgleiche sind möglich?
- Entwicklungsperspektiven
  - Konzeption „Nachteilsausgleich“
  - Mehr Nachteilsausgleiche?
  - Weniger Nachteilsausgleiche?

## Folie 4

### **Welche rechtlichen Grundlagen für Nachteilsausgleiche gibt es?**

- Chancengleichheit bei berufsbezogenen Prüfungen (Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG), die durch Nachteilsausgleiche hergestellt wird
- Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen (§ 126 SGB IX)
  - Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen

## Folie 5

### **Was gibt es an Hochschulen?**

#### Zulassung

- Nachteilsausgleich zur Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit
- Nachteilsausgleich bei Übernahme von Dienstpflichten (Antrag auf bevorzugte Zulassung)

#### Studium und Prüfungen

- Nachteilsausgleiche als Teil „Angemessener Vorkehrungen“ im Bereich „Hochschulbildung“ (Art. 24 Abs. 5 UN-BRK, Begriffsdefinition Art. 2 UN-BRK)
- §§ 2 Abs. 4 und 16 HRG, Landeshochschulgesetze
- Nachträgliche Anpassung üblicher Studien- oder Prüfungsbedingungen im Einzelfall

## Folie 6

### **„Zielgruppe“ von Beauftragten und Beratenden für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten**

- Personen mit länger andauernden Beeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit Zugangs- und Zulassungs- sowie Studien- und Prüfungsbedingungen zu Nachteilen oder Erschwernissen führen
- Beispiele für länger andauernde Beeinträchtigungen
  - Beeinträchtigungen des Hörens, des Sprechens, des Sehens oder des Haltungs- und Bewegungsapparats
  - Chronisch-somatische Erkrankungen, z.B. chronisch-entzündliche Erkrankungen des Darms oder des zentralen Nervensystems, rheumatische Erkrankungen, Tumorerkrankungen
  - Psychische Erkrankungen, z. B. Psychosen, Depressionen, Essstörungen
  - Teilleistungsstörungen, z. B. Legasthenie, Dyskalkulie

## Folie 7

### **Bekannte Beispiele (Im Original Fotos der nachfolgend genannten Menschen mit Beeinträchtigungen)**

Albert Einstein, Lady Gaga, Alfred Nobel, Prinzessin Masako von Japan, John Forbes Nash Jr., Rosa Luxemburg, Stephen W. Hawking, Malu Dreyer

## Folie 8

### **Rechtliche Behinderungsbegriffe**

#### **Allgemeiner Behinderungsbegriff im Deutschen Recht**

**§ 2 Abs. 1 SGB IX, § 3 BGG und viele LGG:**

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

### **Behinderungsbegriff UN-BRK**

#### **Art. 1 und Präambel Punkt e) UN-BRK vom 13.12.2006 / 26.03 2009:**

„[...] Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (einstellungs- und umweltbedingten) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

### **Folie 9**

#### **Welche Voraussetzungen für Nachteilsausgleiche gibt es?**

##### **→ Prüfungsrecht**

- (1) Vorliegen einer langfristigen Beeinträchtigung bzw. Behinderung
- (2) Konkrete/r Nachteil oder Erschwernis („Leistungsdefizit“), sofern Lehrveranstaltung oder Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss
- (3) Kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen „Leistungsdefizit“ und den in Lehrveranstaltung oder Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten

- Bei Erfüllen dieser drei Voraussetzungen muss Nachteilsausgleich gewährt werden
- Ermessen in Bezug auf nachteilsausgleichende Maßnahmen

Maßstab: Möglichst vollständiger Ausgleich des Nachteils bezogen auf Situation Studierender ohne Beeinträchtigungen

### **Folie 10**

#### **Wie laufen Antragstellung und Entscheidungsprozess?**

##### **→ Prüfungsrecht**

Zu klärende Fragen

- Wie wird der Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung geregelt? → Folie 11
- Wer hat welche Aufgaben? → Folie 12
- An wen soll ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden?
- Wie soll der Antrag gestellt werden?
- Wie erfolgt der Nachweis? → Folie 14
- Bis wann soll ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden?
- Wer entscheidet über einen Antrag auf Nachteilsausgleich?
- Wer setzt Nachteilsausgleiche um?

### **Folie 11**

## **Beispielformulierung Prüfungsordnung**

### **→ Prüfungsrecht**

#### **Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankungen**

- Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung von Fristen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem bzw. der Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

## **Folie 12**

### **Wer macht was bei Antragstellung und im Entscheidungsprozess?**

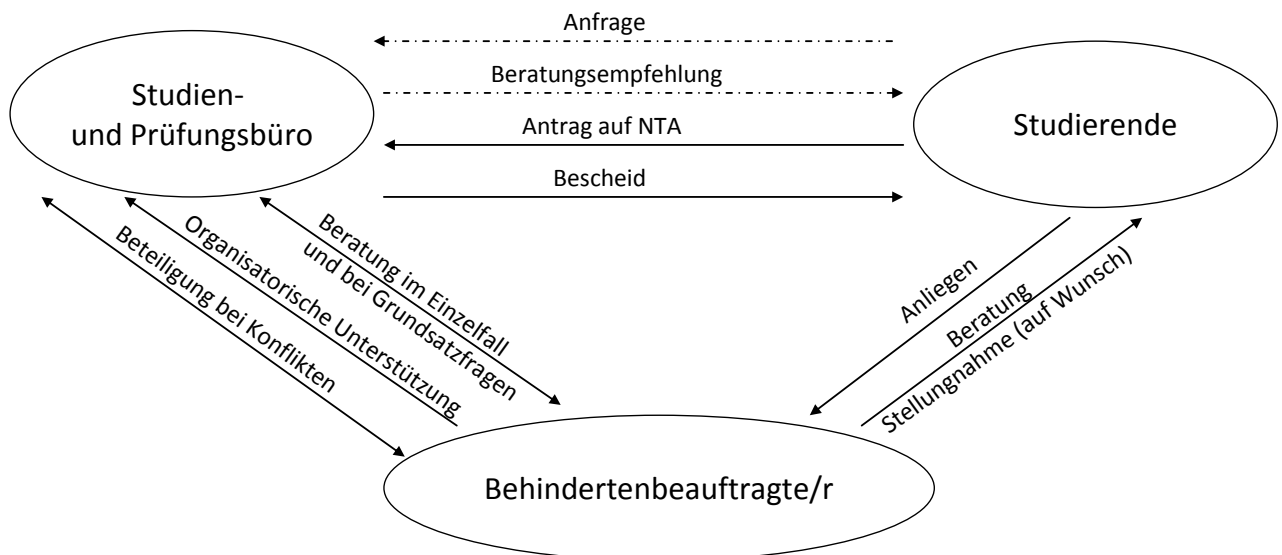
#### **→ Prüfungsrecht**

- Lehrende
  - Studierende kontaktieren, motivieren, informieren, beraten
  - Nachteilsausgleiche mit umsetzen, eventuell Prüfungen organisieren
- Beauftragte, Beratende
  - Studierende, Lehrende, StuP beraten
  - Stellung nehmen → Auftrag oder Verfahrensbeteiligung?
  - Konflikte Studierende ↔ Lehrende, StuP vermitteln
- Studierende
  - „Aktiv“ werden
  - Antrag stellen
- StuP, Prüfungsausschuss
  - Studierende informieren, beraten
  - Anträge entscheiden
  - Nachteilsausgleiche mit umsetzen, Prüfungen organisieren

## **Folie 13**

### **Antragstellung und Entscheidungsprozess am Beispiel UHH**

#### **→ Prüfungsrecht**



© Universität Hamburg, Die Behindertenbeauftragte (2011)

## Folie 14

### Welche Nachweise sind sinnvoll?

#### → Prüfungsrecht

- Nachweis notwendig?
- „Neue“ Nachweise verlangen?
  - (Fach-) Ärztliches Attest oder Stellungnahme einer/s approbierten psychologischen Psychotherapeutin/en zu Auswirkungen der Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit Lehrveranstaltungs- oder Prüfungsbedingungen sowie Empfehlung zu Anpassungen
  - ...
- Vorhandene Nachweise nutzen?
  - Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schwerbehindertenausweis
  - Bewilligungsbescheid eines Kostenträgers, z. B. über Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII
  - Behandlungsbericht (z. B. nach stationären Aufenthalten)
  - Stellungnahme oder Bericht eines Rehabilitationsträgers
  - ...
- Stellungnahme der/des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen als alleiniger Nachweis?

## Folie 15

### Welche Nachteilsausgleiche sind möglich?

#### → Prüfungsrecht

- Generelle, auf bestimmte Beeinträchtigungen bezogene Empfehlungen zur Gestaltung von Nachteilsausgleichen in der Regel nicht möglich

- Nachteilsausgleiche sind aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigung und Bedingungen stets fallbezogen zu bestimmen
- Leitlinien (Rechtsprechung)
  - Nur Modifikationen der Bedingungen oder der Form der Ermittlung von Leistungen vor der Prüfung
  - Keine Modifikationen bei der Bewertung von Leistungen („Notenschutz“) nach der Prüfung
  - Kein Erlass von Leistungen ohne angemessene Kompensation

## **Folie 16**

### **Gestaltungsbereiche**

#### Prüfungsordnung

- Prüfungen → Folien 17-19
- Fristvorgaben für Module oder Studienabschnitte
- Lehrveranstaltungen → Folien 20-23
- Auslandsaufenthalte

#### Immatrikulationsordnung

- Ausstieg und Wiedereinstieg, Soll-Pensum → Folie 24

## **Folien 17 bis 19**

### **Gestaltungsbereich ‚Prüfungen‘ (Beispiele)**

#### **Zeit (Lage, Dauer, Verteilung), z. B.**

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten, aber auch mündliche Prüfungen)
- Unterbrechung einer Prüfungsleistung durch Pausen (z. B. zur Bewegung, zur Erholung oder für Toilettenbesuche), die nicht auf die (verlängerte) Bearbeitungszeit anzurechnen sind
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Beteiligung in Bezug auf Uhrzeit (z. B. frühestens ab 10 Uhr) und Termine (z. B. mit Abstand zu belastenden Behandlungen)

#### **Ort, z. B.**

- Beteiligung in Bezug auf Prüfungsgebäude (z. B. nur in bestimmten Gebäuden) oder Prüfungsraum (z. B. nur bestimmte Sitzplätze oder bestimmte Ausstattungsmerkmale wie Beleuchtung, Akustik, Bodenbelag, Bewegungsfläche, höhenverstellbarer Tisch oder Stuhl)

#### **Soziale Konstellation, z. B.**

- Einzel- oder Gruppenkonstellation (bei mündlichen oder bei schriftlichen Prüfungen)
- Anforderungen an Aufsichtsperson (z. B. Geschlecht, Tun oder Unterlassen bestimmter Aktivitäten)

#### **Prüfungsform**

- Ersatz einer Prüfungsform durch eine niveaugleiche andere, z. B.

- Mündliche Prüfung statt Klausur und umgekehrt
- Formale statt bildlicher Darstellung
- Fern- statt Präsenzprüfung (beispielsweise E-Klausur, Erstellung Video)

#### **Prüfungsaufgaben, z. B.**

- Adaption der Aufgabenstellung bei Klausuren (z. B. Anpassung von Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder des Informationstyps) oder mündlichen Prüfungen (z. B. für blinde Personen eine Gestaltung, bei der die Lösung keinen Rückgriff auf visuelle Erfahrungen erfordert)

#### **Prüfungsbezogener Unterstützungsbedarf, z. B.**

- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung bei Prüfungen, z. B. Schreibassistenz, Assistenz zum „Handling“ von Unterlagen, Gebärden- oder Schriftsprachdolmetschende, Hilfsmittel (z. B. Screenreader, Diktierprogramm oder Diktiergerät, Notebook, spezielle/s Tastatur, Stifte oder Papier)

### **Folie 20**

#### **Gestaltungsbereich ‚Lehrveranstaltungen‘**

Vor der Lehrveranstaltung („Vorbereitungsphase“)

- Wie kann die Lehrveranstaltung barrierefrei gestaltet werden?

Während der Lehrveranstaltung („Durchführungsphase“)

- Wie kann die bereits geplante Lehrveranstaltung angepasst werden?

### **Folie 21**

#### **Gestaltungsbereich ‚Vorlesungen, Seminare‘ (Beispiele)**

- Verlegung der Lehrveranstaltung in einen „geeigneten“ Raum
- Anpassung von Präsenzpflchten (mit kompensatorischer Leistung, insbesondere wenn Präsenz „didaktisch notwendig“)
- Einsatz personeller Unterstützung (z. B. Gebärdensprachdolmetscher/innen, Schriftmittler/innen, Mitschreibkräfte) durch Studierende
- Einsatz technischer Unterstützung (z. B. FM-Anlage, Fotoprotokoll, Ton- oder Filmaufnahmen) durch Studierende
- Bereitstellung von Vor- und Nachbereitungsmaterial
- Organisation von Mitschrift, Mitschnitt oder Protokoll für Alle
- Einhaltung von Kommunikationsregeln

### **Folie 22**

#### **Gestaltungsbereich ‚Exkursionen‘ (Beispiele)**

- Ersatz einer ein- oder mehrtägigen Exkursion durch eine geeignete andere Exkursion
- Ersatz einer mehrtägigen Exkursion durch Tagesexkursionen

- Ersatz von realen durch virtuelle Exkursionen
- Ersatz von Exkursionen durch niveaugleiche andere Leistungen

### **Folie 23**

#### **Gestaltungsbereich ‚Praktika‘ (Beispiele)**

##### Berufsbezogene Praktika

- Splitten in Teilabschnitte
- Vorziehen, Verschieben (z. B. nach Bachelorarbeit)
- Flexible Arbeitszeit- und Arbeitsortgestaltung
- Vollständiger oder teilweiser Ersatz durch gleichwertige andere Leistungen

##### Laborpraktika

- Einsatz von Assistenzpersonen
- „Zuguckikum“ (Uni Marburg)
- Virtuelles statt reales Praktikum
- Vollständiger oder teilweiser Ersatz durch gleichwertige andere Leistungen

### **Folie 24**

#### **Gestaltungsbereich ‚Ausstieg und Wiedereinstieg‘ (Beispiele)**

- Beurlaubung auch während des laufenden Semester, keine Begrenzung der Zahl der Urlaubssemester (ImmaO)
- Exmatrikulation und spätere Wiedereinschreibung ohne erneutes Zulassungsverfahren (ImmaO)
- Wiedereinstieg ins Studium im Status „Beurlaubung“ (ImmaO, PO)
- Persönlicher Studienplan (PO)
- Anpassung von Präsenzpfllichten (PO)
- Anpassung des Soll-Pensums durch Teilzeitstatus (ImmaO)
- ...

### **Folie 25**

#### **Konzeption ‚Nachteilsausgleich‘**

- Generelle Regelung eines Normalfalls für Viele
- Spezifische Regelungen für wenige benachteiligte Gruppen
  - Individuelle Gestaltung oder Anpassung von Bedingungen
  - (Überwiegend) bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen
  - Explizite Regelung oder „Praxis“ für bestimmte (benachteiligte) Gruppen
- Ergebnis
  - Nachträglicher Abbau von Barrieren für Einzelne
  - Keine Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen



- Inklusion?

## **Folie 26**

### **Brauchen wir mehr Nachteilsausgleiche?**

- Diversity Management an Hochschulen → Mehr Gruppen mit „Anpassungsbedarfen“
  - Studierende mit Behinderungen → Studierende mit Beeinträchtigungen
  - Studierende mit Kind, Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen
  - Internationale Studierende
- Lobbyarbeit von Gruppen mit „Anpassungsbedarfen“ → Beispiel „Spitzensport“
- Neue Regelungen zum Nachteilsausgleich für weitere Gruppen oder eine Regelung zum Nachteilsausgleich für alle „Ausnahmen“ → Folie 27
  - Bisherige Nachteilsausgleiche (Hohe Kompetenz im Bereich „Studium und Behinderung“)
  - Neue Nachteilsausgleiche
- (Potenzielle) Folgen
  - Mehr Ressourcenbedarf, mehr Bürokratie, sinkende Akzeptanz für Regelung des „Normalfalls“ und für Abgrenzung „Nachteilsausgleich“ und „Härte“
  - Mehr Chancengleichheit?

## **Folie 27**

### **Beispiele für diversitätsorientierte Regelungen zum Nachteilsausgleich**

- § 26 („Studierende in besonderen Situationen“)
  - Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 21. Dezember 2010
- § 7 („Nachteilsausgleich“)
  - Allgemeine Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam i. d. F. der Vierten Satzung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 20. Oktober 2010
- Konzeption zum Nachteilsausgleich für Studierende im Studium an der Hochschule Mittweida

## **Folie 28**

### **Brauchen wir weniger Nachteilsausgleiche?**

Ziel → Inklusive Gestaltung von Studien- und Prüfungsbedingungen

- Eine „Lösung“ für Alle?
- Beispiel: Wiederholbarkeits- statt Fristenregelung
- (Mehr) Wahlmöglichkeiten für Alle?

- Beispiele:
  - Wahl zwischen wöchentlicher oder Block- sowie realer oder virtueller Veranstaltung
  - Wahl zwischen zwei oder mehr Prüfungsformen

(Potenzielle) Folgen

- Weniger persönliche Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen
- Alternative Vorgehensweisen werden „Normalfall“
- Keine vollständige Substitution persönlicher Nachteilsausgleiche!

## **Folie 29**

### **Bedarfe in Bezug auf Studien- und Prüfungsbedingungen?**

Die Abbildung erläutert beispielhaft, wie klassische Diversity-Kategorien (Beispiele: Nationale Herkunft u. Ä., Beeinträchtigung u. Ä. sowie Alter) in bedarfsorientierte Diversity-Kategorien (Beispiel: Wahrnehmbarkeit akustischer, schriftlicher, bildlicher Informationen) überführt werden können und ordnet einer bedarfsorientierten Kategorie (siehe vor) Beispiele aus dem Hochschulbereich zu (Beispiel: Hörsensible Universität Oldenburg, Mehr-Wege-Prinzip bei der Darbietung von Informationen).

## **Folie 30**

### **Kontaktdaten**

Dr. Maike Gattermann-Kasper, Universität Hamburg, CampusCenter, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg, [Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de](mailto:Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de), [www.uni-hamburg.de/behinderung](http://www.uni-hamburg.de/behinderung)

## **Folie 31**

### **Abkürzungen**

BGG	Behindertengleichstellungsgesetz (des Bundes)
GG	Grundgesetz
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
ImmaO	Immatrikulationsordnung
LGG	Landesgleichstellungsgesetze
LV	Lehrveranstaltung/en
NTA	Nachteilsausgleich/e
PO	Prüfungsordnung/en
SGB	Sozialgesetzbuch
StuP	Studien- und Prüfungsbüro
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen